



**Mit Zustellungsurkunde**

Umicore AG & Co. KG  
z. Hd. der Zustellbevollmächtigten  
Frau Dr. Barbara Braun-Vollmuth  
Standortfunktionen SF  
Rodenbacher Chaussee 4

**IV/F 43.3 - 1529/12 Gen 19/18**

Bearbeiter/in: Jörg Walther  
Durchwahl: 069 2714 4989

Datum: 13. Dezember 2018

63457 Hanau

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 24. April 2018 wird der

Umicore AG & Co. KG, gesetzlich vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Umicore Management AG, wiederum vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Bernhard Fuchs, Rodenbacher Chaussee 4, 63457 Hanau (im Folgenden: Antragstellerin),

nach Maßgabe der im Folgenden aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter Beachtung der nachstehenden Nebenbestimmungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2773) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 63457 Hanau,  
Gemarkung Wolfgang,  
Flur 1,  
Flurstück 45/26,  
Gebäude 800, 816

die Anlage „**FC 1, Gebäude 800, 816**“ zur Herstellung von Edelmetallrußen zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage „FC 1, Gebäude 816“ und zum Einsatz der in Kapitel 7 dieses Genehmigungsantrages genannten Stoffe und Produkte.

Durch diese Genehmigung nach § 4 BImSchG werden alle Anlagen zur Herstellung von Edelmetallrußen in der Neuanlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ zusammengefasst.

Zurzeit ist eine Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen („EKAT, Gebäude 800“) mit Genehmigung vom 17. Januar 2018 (Az.: IV/F 43.3 - 113/12 Gen 25/17) als wesentliche Änderung der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen genehmigt.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage „FC1, Gebäude 816“ werden die beiden Anlagen („EKAT, Gebäude 800“ und „FC1, Gebäude 816“) genehmigungsrechtlich zur Neuanlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ zusammengeführt, wobei die unveränderte Anlage „EKAT, Gebäude 800“ mit Anzeige nach § 15 BImSchG aus dem Genehmigungsbestand der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen herausgenommen wird.

Die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440) wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit BE 1: Produktionsanlage FC 1, Gebäude 800;

Betriebseinheit BE 2: Produktionsanlage FC 1, Gebäude 816 und

Betriebseinheit BE 3: Lagerung FC 1, Gebäude 816.

Weiterhin wird genehmigt, die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BImSchG zur Herstellung von Edelmetallrußen zu nutzen.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die maximale Gesamtkapazität der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ ist auf 1.800 kg/Jahr (berechnet als Edelmetalleinsatz) begrenzt.

Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragte Maßnahme vom 24. Oktober 2018.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II.

**Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ ist das BVT-Merkblatt „Herstellung anorganischer Spezialchemikalien“ maßgeblich.

III.

**Eingeschlossene Entscheidungen**

- Baugenehmigung „Nutzungsänderung Gebäude 816, Achse 11a-13a / Q1-U1“  
(Bauliche Veränderungen im Gebäude 816 (Achse 11a-13a / Q1-U1) durch Umbau-  
maßnahmen an der vorhandenen, zweigeschossigen Stahlkonstruktion und Errichtung  
einer neuen Stahlbühne im 2. Obergeschoss)
- Anzeige gemäß § 40 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-  
denden Stoffen (AwSV) für
  - Reaktionsanlage FC 1, Gebäude 816 der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“  
(Volumen = < 0,9 m<sup>3</sup>, WGK 3, Gefährdungsstufe B)
  - Container FC 1, Gebäude 816 der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“  
(Volumen = 2 m<sup>3</sup>, WGK 3, Gefährdungsstufe C)

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 676):

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

IV.

**Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

1. Der Antrag vom 24. April 2018, eingegangen am 03. Mai 2018
2. - Austauschseiten vom 4. Mai 2018, eingegangen am 9. Mai 2018,  
- Nachlieferung vom 18. Juli 2018, eingegangen am 25. Juli 2018 und  
- Antrag auf vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 16. August 2018,  
mit Schreiben vom 24. August 2018, eingegangen am 27. August 2018

Die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus einem Ordner:

Kapitel	Anzahl der Seiten
1. Antrag	
Formular 1/1.....	6
Formular 1/1.2.....	1
Formular 1/1.4.....	1
Formular 1/2.....	1
2. Inhaltsverzeichnis.....	4
3. Kurzbeschreibung.....	4
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten.....	1
5. Standort und Umgebung der Anlage, Windstatistik und topographische Karte.....	13
Lageplan PCW, Anlage FC 1Gebäude 800, 816 (FC1_Lage/0).....	1
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	
Formular 6/1.....	1
Formular 6/2.....	5
Formular 6/3.....	5
Betriebsbeschreibung.....	25
R+I-Fließbild (94B-3480-1811_901647a, Anlage: 18 Technikum, TA: 11 EKAT).....	1
R+I-Fließbild (94B-3480-1811_901722, Anlage: 18 Technikum, TA: 11 EKAT).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-3010_901661a, Anlage: 30 FC-Kat Anlagen, TA: 10 EKAT Pilot).....	1
R+I-Fließbild (94B-3451-3010_901758a, Anlage: 30 FC-Kat Anlagen, TA: 10 EKAT Pilot).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1602-0000_800l/0).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1602-0100_800g/0).....	1
Aufstellungsübersicht (91E-3451-1614-0100_816g/0).....	1
Aufstellungsplan (Gebäude 816, Ebene 0000).....	1
Aufstellungsplan (Gebäude 816, Ebene 1000).....	1
Aufstellungsplan (Gebäude 816, Ebene 0100).....	1
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	
Genehmigungsrahmen.....	3
SDB Platin auf Kohlenstoffschwarz (ca. 20% Pt) [Elyst Pt 20 0380].....	14
Formular 7/1.....	1
Formular 7/2.....	2
Formular 7/3.....	1
Formular 7/4.....	1
Formular 7/5.....	2
Formular 7/6, Tabelle 1.....	40
Formular 7/6, Tabelle 2.....	6

8. Luftreinhaltung	
Erläuterungen.....	7
Formular 8/1 (E30, Gebäude 800).....	1
Formular 8/1 (E31, Gebäude 816).....	1
Formular 8/1 (E32, Gebäude 816).....	1
Formular 8/2 (ARE NR. 1, Wäscher Pos. 1122, Gebäude 800).....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 2, Wäscher Pos. 1130, Gebäude 800).....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 3, Wäscher Pos. 1055, Gebäude 816).....	2
Formular 8/2 (ARE NR. 4, Filter Pos. 1021, Gebäude 816).....	2
Lageplan-Gebäudehöhen / Emissionsquellen (90G-3451_FC 1).....	1
9. Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	
Erläuterungen.....	1
Formular 9/1.....	2
Formular 9/2.....	1
10. Abwasserentsorgung	
Erläuterungen.....	3
Formular 10.....	9
Kanalplanausschnitt (FC1_Kanal/2, Gebäude 800, 816).....	9
Übernahmeerklärung von Abwasser, Evonik Technology & Infrastructure GmbH.....	1
11. Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.....	1
12. Abwärmenutzung.....	1
13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen.....	1
Gutachten Nr. T 606-1 (TÜV Hessen vom 10. Juli 2018).....	68
14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer	
Erläuterungen.....	43
Formular 14/1.....	1
Formular 14/3.....	2
SIL-Klassifizierungen.....	12
15. Arbeitsschutz	
Erläuterungen.....	3
Formular 15/1.....	3
Formular 15/2.....	1
Formular 15/3.....	1
16. Brandschutz	
Erläuterungen.....	2
Formular 16/1.1 (Gebäude-/Anlagenteil: 800, 816).....	1
Formular 16/1.2 (Gebäude-/Anlagenteil: 800 und Gebäude-/Anlagenteil: 816).....	2
Formular 16/1.3 (Gebäude-/Anlagenteil: 800, 816).....	1
Formular 16/1.4 (Gebäude-/Anlagenteil: 800, 816).....	1

Flucht- und Rettungsplan (FC1-FLR_816 und FC1-FLR_800).....	1
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 19g - 19l WHG)	
Erläuterungen.....	9
Formular 17/1.....	3
Formular 17/2.....	6
Formular 17/7.....	4
Formular 17/3.2.....	3
Anlagenabgrenzung.....	1
Auszug Beständigkeitsliste Bürkle.....	6
Beschichtung Degadur®.....	5
Löschwasserrückhaltekonzept.....	3
18. Bauantrag, Bauvorlagen	
Erläuterungen.....	2
Bauantrag	
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind.....	1
20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	
Erläuterungen.....	2
Formular 20/1.....	4
Formular 20/2.....	10
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung.....	2
22. Ausgangszustandsbericht für IE-Anlagen	
Erläuterungen.....	5
Formular 20/1.....	7
Konzept zum Untersuchungsumfang, 11. Mai 2018	

V.

**Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

**1 Allgemeines**

- 1.1 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Vollziehbarkeit des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Errichtung der Anlage zu beginnen. Die erteilte Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

- 1.2 Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie die unter Abschnitt IV. aufgeführten Antragsunterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.4 Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- 1.5 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- 1.6 Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.
- 1.7 Die Anlage ist nach dem Stand der Technik zu warten.
- 1.8 Über die erzeugten Produkte und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.  
Die Aufzeichnungen sind bis zur Betriebseinstellung der Anlage aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.  
Im Rahmen der Aufzeichnungen ist zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhaltanlagen betrieben wurden.
- 1.9 Der Einsatz und die Herstellung anderer als in Kapitel 7 der Antragsunterlagen namentlich genannten Einsatzstoffe oder Produkte darf nur erfolgen, wenn
  - 1.9.1 die Herstellung analog der im Antrag beschriebenen Herstellungsverfahren erfolgt,
  - 1.9.2 keine Änderungen vorgenommen werden, die wesentlich i. S. des § 16 Abs. 1 BImSchG sein können, oder einer Anzeige nach § 15 BImSchG bedürfen,
  - 1.9.3 die Abluftsituation nicht verschlechtert wird, indem nur Emissionen gemäß den Nebenbestimmungen in Punkt V. 3 aufgeführten Ziffern und Klassen der TA Luft erfolgen, und mit den bestehenden Abluftreinigungseinrichtungen die entstehenden Abgas- und Abluftströme entsprechend behandelt werden können
  - 1.9.4 keine Ausgangsstoffe eingesetzt oder Endprodukte erzeugt werden, von denen auf Grund der allgemein zugänglichen Literatur oder - soweit diese nichts aussagt - auf Grund von eigenen Untersuchungen größere Bedenken physiologischer oder sicherheitstechnischer Art zu erwarten sind, als bei den bisher gehandhabten Stoffen,

- 1.9.5 die Stoffidentifikation, die physikalischen Stoffdaten und die Daten bezüglich der Gefahrenmerkmale, der Toxizität und der Abbaubarkeit bekannt sind,
- 1.9.6 die Gefahrenmerkmale für Flammpunkt und die Zündtemperatur sich nicht gegenüber den bislang genehmigten Stoffen erhöhen,
- 1.9.7 neue Gefahrenmerkmale wie gefährliche thermische Zersetzung unter Reaktionsbedingungen, Schlagempfindlichkeit oder Staubexplosionsfähigkeit nicht hinzutreten,
- 1.9.8 die neuen Stoffe (Reaktanten, Hilfsstoffe und Produkte), gegenüber den bislang genehmigten, keine höheren toxikologischen Einstufungen (akute und chronische Toxizität, Kanzerogenität, Mutagenität, Fortpflanzungsgefährdung etc.) aufweisen,
- 1.9.9 der, zum Zeitpunkt der Bescheiderteilung gültige, angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört (Gutachten-Nr. SWE-E-06-096 der TÜV Nord Systems GmbH & Co. KG vom Juli 2008), durch die neuen Stoffe nicht vergrößert wird, und
- 1.9.10 vor Aufnahme der Produktion die Ergebnisse der Labor- und Technikversuche vorliegen und ausgewertet wurden.
- 1.10 Stoffe oder Produkte, die erstmals in der Anlage eingesetzt oder hergestellt werden sollen, sind vier Wochen vor Aufnahme der Produktion dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.3 - Immissionsschutz - Chemie Ost, Strahlenschutz - mitzuteilen. Die Mitteilung muss enthalten:
  - 1.10.1 den Namen des Produktes und die Namen der Ausgangsstoffe/Lösemittel nach der Genfer Nomenklatur,
  - 1.10.2 das Aktenzeichen dieser Genehmigung,
  - 1.10.3 die Gebäudenummer,
  - 1.10.4 die Daten der Einsatzstoffe und der Produkte und
  - 1.10.5 die zur Prüfung der Punkte 1.9.1 bis 1.9.10 erforderlichen Angaben.
- 1.11 Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres, dem Dezernat IV/F 43.3 vorzulegen.  
Dabei soll das Formular unter '<https://www.hlnug.de/themen/luft/downloads/downloads-ueberwachung.html>' verwendet werden.
- 1.12 Mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ sind dem Dezernat IV/F 43.3 folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:
  - Der Termin der Inbetriebnahme.
  - Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.



## 2 Messungen

- 2.1 Zur Feststellung, ob die unter Punkt V. 3 festgelegten Emissionsgrenzwerte eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.
- 2.2 Es sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.
- 2.3 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z. B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind im Messbericht zu begründen. Bei Einzelmessungen, die weniger als dreißig Minuten dauern, ist aus mehreren Einzelmessungen ein Halbstundenmittelwert zu bilden.
- 2.4 Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
- 2.5 Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Zur Durchführung der Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.  
Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen ...) sind zu beachten.  
Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.
- 2.7 Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze sind rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen.  
Hierbei ist das Dezernat IV/F 43.3 als zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.
- 2.8 Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen zur Ermittlung der Emissionen luftverunreinigender Stoffe ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetsicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: Muster-Emissionsmessplan gemäß Anlage B3 der DIN EN 15259) zu

erstellen. Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

- 2.9 Der Messplan ist rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Dienststelle Kassel-Ludwig-Mond-Str. 33, 34121 Kassel vorzulegen, sowie mit dem Dezernat IV/F 43.3 abzustimmen.
- 2.10 Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst begonnen werden, wenn das Dezernat IV/F 43.3 dem Messplan zugestimmt hat.
- 2.11 Der Betreiber der Anlage hat unter Bekanntgabe der beauftragten Messstelle den Termin der zu tätigen Messungen dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG vierzehn Tage vorher mitzuteilen.
- 2.12 Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.
- 2.13 Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen.
- 2.14 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden (<http://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html>: 'Muster-Emissionsmessbericht').
- 2.15 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen aufzubewahren und den im Auftrag der Überwachungsbehörden tätigen Personen sowie dem HLNUG auf Verlangen vorzulegen.
- 2.16 Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, unverzüglich zwei Ausfertigungen des Messberichtes dem Dezernat IV/F 43.3 direkt zu übersenden.
- 2.17 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren nach der erstmaligen Messung sind erneut Emissionsmessungen in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.3 und dem HLNUG durchzuführen und die Messberichte vorlegen zu lassen.

### 3 Emissionsbegrenzungen

Für die **Emissionsquelle E30 (Gebäude 800)**, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497907 m, Hochwert: 5554093 m) und  
für die **Emissionsquelle E31 (Gebäude 816)**, Gauß-Krüger-Koordinaten: Rechtswert: 3497850 m, Hochwert: 5554206 m) werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

- 3.1 Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft

die Massenkonzentration **20 mg/m<sup>3</sup>**  
nicht überschreiten.

- 3.2 Die im Abgas enthaltenen Emissionen staubförmiger anorganischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.2 TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Werte für die Massenkonzentration nicht überschreiten:

*Klasse II*

- Blei und seine Verbindungen,
  - Cobalt und seine Verbindungen,
  - Nickel und seine Verbindungen,
  - Selen und seine Verbindungen,
  - Tellur und seine Verbindungen
- jeweils 0,5 mg/m<sup>3</sup>.**

*Klasse III*

- Antimon und seine Verbindungen,
  - Chrom und seine Verbindungen,
  - Kupfer und seine Verbindungen,
  - Mangan und seine Verbindungen,
  - Vanadium und seine Verbindungen,
  - Zinn und seine Verbindungen
- jeweils 1 mg/m<sup>3</sup>.**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse III nicht überschritten werden.

- 3.3 Die nachstehend genannten gasförmigen anorganischen Stoffe gem. Nr. 5.2.4 TA Luft dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

*Klasse III*

- Ammoniak,
  - gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Klasse I oder Klasse II enthalten, angegeben als Chlorwasserstoff
- jeweils 30 mg/m<sup>3</sup>**

*Klasse IV*

- Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid),  
angegeben als Schwefeldioxid,
  - Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid),  
angegeben als Stickstoffdioxid
- jeweils 0,35 g/m<sup>3</sup>.**

- 3.4 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen organischer Stoffe gemäß Nr. 5.2.5 TA Luft, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, dürfen die Massenkonzentration **50 mg/m<sup>3</sup>** angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschreiten.

Innerhalb der Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff dürfen die nach den Klassen I oder II eingeteilten organischen Stoffen, auch beim Vorhandensein mehrerer organischer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas, jeweils angegeben als Masse der organischen Stoffe, nicht überschreiten:

*Klasse I* die Massenkonzentration **20 mg/m<sup>3</sup>**

*Klasse II*

- Essigsäure die Massenkonzentration **0,10 g/m<sup>3</sup>.**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen zusätzlich beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die Einstufung der organischen Stoffe im Abgas ist entsprechend der Vorgaben der Nr. 5.2.5 TA Luft vorzunehmen.

- 3.5 Die im Abgas oder in der Abluft enthaltenen Emissionen krebserzeugender Stoffe gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

*Klasse I* die Massenkonzentration **0,05 mg/m<sup>3</sup>**

*Klasse II* die Massenkonzentration **0,5 mg/m<sup>3</sup>.**

Beim Vorhandensein von Stoffen mehrerer Klassen dürfen beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen I und II im Abgas insgesamt die Emissionswerte der Klasse II nicht überschritten werden.

Die nicht namentlich in Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft aufgeführten krebserzeugenden Stoffe sind den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen; dabei ist eine Bewertung der Wirkungsstärke auf der Grundlage des kalkulatorischen Risikos, z.B. nach dem Unit-Risk-Verfahren, vorzunehmen.

#### **4 weitere immissionsschutzrechtliche Regelungen**

- 4.1 Bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme von mindestens einem der beiden Kammeröfen (Pos. 1128, Gebäude 800, Emissionsquelle E30 bzw. Pos. 1040, Gebäude 816, Emissionsquelle E31) ist während der Temperung der Gehalt an CO in der Abluft durch Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegeben ist.

Es sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden.

Für den Rahmen der Messungen gelten die Punkte V. 2.3 bis V. 2.16.

- 4.2 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen nicht verfügbar sind.
- 4.3 Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Prozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

- Abgaswäscher (Pos. 1122, BE1, E30, Gebäude 800),
- Abgaswäscher (Pos. 1130, BE1, E30, Gebäude 800),
- Abgaswäscher (Pos. 1055, BE2, E31, Gebäude 816) und
- Filter (Pos. 1021, BE2, E31, Gebäude 816)

Luftreinhalteinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

#### **5 Sicherheitstechnik**

- 5.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ ist durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen eine sicherheitstechnische Untersuchung im Sinne von § 29a BImSchG durchführen zu lassen, um zu klären, ob die vorgesehene explosionsschutztechnische Absicherung des Reaktors Pos. 1001 im Gebäude 816 dem Stand der Sicherheitstechnik, insbesondere der TRGS 725, entspricht.
- 5.2 Der Sachverständige muss von der zuständigen Behörde eines Bundeslandes für die Anlagen der Nummer 4 (Chemische Erzeugnisse, Arzneimittel, Mineralölraffination und Weiterverarbeitung) des Anhangs 1 der 4. BImSchV und zumindest für das Fachgebiet 16 (Explosionsschutz) der Anlage 2 zur Einundvierzigsten Verordnung zur Durchführung

des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1001), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 638) persönlich bekanntgegeben sein.

Gleichwertige Anerkennungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stehen diesen Bekanntgaben gleich (<http://www.resymesa.de>).

- 5.3 Der gewählte Sachverständige darf nicht an der Planung bzw. Auslegung der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ befasst gewesen sein. Es ist nicht zulässig, einen Betriebsangehörigen der Umicore AG & Co. KG mit der Prüfung zu beauftragen.
- 5.4 Sofern sich bei der Prüfung ergibt, dass der Stand der Sicherheitstechnik nicht vollumfänglich erfüllt ist, hat der Sachverständige entsprechende Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 5.5 Über die sicherheitstechnische Untersuchung ist ein Prüfbericht anzufertigen. Der Prüfbericht ist dem Dezernat IV/F 43.3 unverzüglich vorzulegen.
- 5.6 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, nachdem die eventuell vom Sachverständigen festgestellten Mängel behoben wurden. Über die erfolgte Mängelbeseitigung ist die zuständige Überwachungsbehörde vor der Inbetriebnahme zu informieren.
- 5.7 Die Gaswarnsensoren QIRCSA 1004.03 (Wasserstoffsensor, H<sub>2</sub>-Überwachung) und QIRCSA 1004.04 (Sauerstoffsensor, O<sub>2</sub>-Überwachung) sind entsprechend dem Merkblatt BGI 518 (T 023), „Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz - Einsatz und Betrieb“ zu betreiben.

## **6 Baurecht**

- 6.1 Die Baugenehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass spätestens vor Baubeginn der Nachweis der Standsicherheit von einem Sachverständigen für Standsicherheit erbracht wird. Hierzu ist rechtzeitig vorher ein Standsicherheitsnachweis zur Beauftragung eines Prüfsachverständigen für Standsicherheit durch die Bauaufsicht hier vorzulegen. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Vorlage eines Nachweises der Standsicherheit eines Sachverständigen für Standsicherheit begonnen werden.
- 6.2 Vor Aufnahme der Nutzung hat mindestens eine Bauzustandsbesichtigung durch die Bauaufsicht der Stadt Hanau statt zu finden. Hierbei wird stichprobenartig überprüft, ob das Bauvorhaben entsprechend der erteilten Baugenehmigung errichtet worden ist. Ob weitere Bauzustandsbesichtigungen erforderlich werden, bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen der Bauaufsichtsbehörde überlassen. Für die Bauzustandsbesichtigung ist die Anwesenheit des verantwortlichen Bauleiters gemäß § 59 Hessische Bauordnung (HBO) erforderlich (§§ 53 und 84 Abs 3 und Abs. 6 HBO).

- 6.3 Die **Baubeginnsanzeige** gemäß § 75 Abs. 3 HBO ist von der Bauherrschaft mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht schon mit dem Bauantrag eingereicht wurden (§ 69 Abs. 3 HBO):
- Nennung des Bauleiters (Name, Adresse; telefonisch tagsüber erreichbar)
  - Nennung des mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten Unternehmens
  - Nachweis der Standsicherheit mit Bescheinigung eines Sachverständigen für Standsicherheit gemäß § 68 Abs. 3 HBO.
- 6.4 Die **Anzeige der Rohbaufertigstellung** gemäß § 84 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Rohbaufertigstellung hier vorzulegen. Dieser Anzeige sind die nachstehend aufgeführten Unterlagen beizufügen (§ 84 Abs. 2 HBO):
- Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO des Sachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den geprüften Unterlagen übereinstimmt.
- 6.5 Die **Anzeige der abschließenden Fertigstellung** gemäß § 84 Abs. 1 HBO ist von der Bauherrschaft 2 Wochen vor Nutzungsbeginn hier vorzulegen.
- 6.6 Für die Dauer der Bauausführung hat die Bauherrschaft an der Baustelle ein Bauschild gemäß § 11 Abs. 2 HBO dauerhaft und von der Verkehrsfläche aus voll einsehbar anzubringen. Das Bauschild muss mindestens Informationen über die Art der Baumaßnahme, die Nutzungsart der baulichen Anlage, die Anzahl der Geschosse und die Namen, und Anschriften der am Bau Beteiligten beinhalten.
- 6.7 Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Katasterbehörde gemäß § 84 Abs. 1 HBO mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

## **7 Lärm**

- 7.1 Die von der vorstehend genehmigten Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“, einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs (anlagebedingter Verkehr wie z.B. Fahrgeräusche und Verladegeräusche der Lkw, Fahrgeräusche von Staplern bzw. Hubwagen auf dem Betriebsgelände usw.) sowie aller Betriebseinrichtungen (Gebäude 800/816, Ventilatoren, Kamine usw.) ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immission, ermittelt als Beurteilungspegel, im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte die im Gutachten Nr. T606 des TÜV Hessen vom 10. Juli 2018 genannten und angesetzten Emissionsansätze sowie prognostizierten Beurteilungspegel (Tab. 5 S. 19 des vorgenannten Gutachtens) nicht überschreiten.

Für die übrigen, nicht besonders aufgeführten Bereiche ergeben sich die einzuhaltenen Immissionsrichtwerte/Immissionsrichtwertanteile aus den Festlegungen rechtskräftiger Bebauungspläne i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm. Für Gebiete und Einrichtungen, für

die keine Festsetzungen bestehen, sind die Immissionsrichtwerte durch die Überwachungsbehörde nach der tatsächlichen Nutzung (§ 34 BauGB) i.V. mit Nummer 6.1 TA Lärm entsprechend der Schutzbedürftigkeit zuzuordnen.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (Nr. 2.5 TA der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)) sowie die ermittelten und angegebenen Immissionsrichtwertanteile an den jeweiligen Immissionsorten auch dann eingehalten werden.

- 7.2 Der Immissionsrichtwert **für den Tag** gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.
- 7.3 Der Immissionsrichtwert **für die Nacht** gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 7.4 Die Anlage ist schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an der vorstehend genehmigten Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.
- 7.5 Während der Inbetriebnahmephase der vorstehend genehmigten Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ ist durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen zu prüfen ob durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von z.B. den Kaminmündungen, Ventilatoren usw., schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen.

Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz – Energie, Lärmschutz – in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Soweit nach den Messungen/Ermittlungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem Dezernat IV/F 43.1, durchzuführen.

## **8 Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage**

- 8.1 Für die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu erstellen, worin die notwendigen Maßnahmen für Kontrollgänge, Wartungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten zu ermitteln und festzulegen sind.



Hierbei ist auch zu ermitteln und festzulegen, welche persönliche Schutzausrüstung den Beschäftigten für welche Tätigkeiten zur Verfügung zu stellen ist.

Die aufgrund der Gefährdungsbeurteilung festzulegenden Schutzmaßnahmen sind nach Inbetriebnahme der Anlage auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

- 8.2 Es ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.
- 8.3 Die mit dem Betrieb der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ beauftragten Beschäftigten sind nach § 12 BetrSichV vor Aufnahme der Tätigkeit zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisung sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die mit der Durchführung von Instandsetzungs-, Wartungs- und Umbauarbeiten beauftragten Beschäftigten eine angemessene spezielle Unterweisung erhalten. Die Unterweisung ist jährlich zu wiederholen und in geeigneter Weise zu dokumentieren.
- 8.4 Es sind für die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und es sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung beauftragt werden (§ 3 Abs. 3 BetrSichV).

## **9 Wasserrecht**

### **Industrielles Abwasser**

- 9.1 Die Cobalt- und Platin-Konzentrationen im Abwasser sind so gering wie möglich zu halten. Vor der Ableitung in die Kanalisation sind die Abwasserteilströme auf Cobalt- und Platinfreiheit zu analysieren. Die Ergebnisse der ersten drei Betriebsmonate sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz - vorzulegen.
- 9.2 Das Abwasserkataster ist hinsichtlich der geänderten Abwasserteilströme zu aktualisieren.
- 9.3 Änderungen der internen vertraglichen Regelungen, die die Grundlage der Genehmigung nach § 59 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bilden, bedürfen vorher der wasserbehördlichen Zustimmung.

### **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:**

- 9.4 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen in Abhängigkeit von der Gefährdungsstufe der Sachverständigenprüfung gemäß § 46 AwSV i. V. m. Anlage 5 AwSV.

- 9.5 Die Zulassung der Container FC1, Gebäude 816, zur Lagerung der anfallenden Abfalllösungen ist dem Dezernat 41.4 vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 9.6 Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen durch regelmäßige Kontrollgänge auf Undichtigkeiten, Beschädigungen oder Unregelmäßigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollgänge sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu dokumentieren und umgehend zu beseitigen.
- 9.7 Unabhängig von Punkte V. 9.6 sind die Rückhalteeinrichtungen regelmäßig sowie nach Beaufschlagung mit wassergefährdenden Stoffen durch einen Sachkundigen hinsichtlich Beschädigungen zu begutachten.
- 9.8 Es ist eine Betriebsanweisung gemäß § 44 AwSV aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist ebenfalls die Häufigkeit der unter den Punkten V. 9.6 und V. 9.7 geforderten Kontrollen festzulegen. Die Betriebsanweisung ist der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen.
- 9.9 Anfallendes Löschwasser ist sicher und gezielt der Kanalisation des Standortes zuzuleiten.
- 9.10 Für die der HBV-Anlage FC 1 zugeordneten Rohrleitungen ist eine Gefährdungsabschätzung durchzuführen und dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen, sofern die Rohrleitungen nicht über eine Rückhaltung verfügen.
- 9.11 Die wasserrechtliche Anzeige umfasst die in den Antragsunterlagen Stoffe entsprechend der in Kapitel 17 dieses Genehmigungsantrages aufgeführten Anlagenabgrenzung und der nachgewiesenen Beständigkeit.  
Sofern neue Stoffe in den Anlagen (entsprechend Anlagenabgrenzung nach AwSV) eingesetzt werden, sind diese wasserrechtlich mit dem Nachweis der Beständigkeit anzuzeigen.

## 10 Abfallrecht

- 10.1 Die in Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden
- 10.2 Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde **zur fachtechnischen Prüfung mitzuteilen.**

## 11 Brandschutz

- 11.1 Für das Gebäude sind angepasste Feuerwehrpläne nach DIN 14 095 Teil 1 FEUERWEHRPLÄNE FÜR BAULICHE ANLAGEN zu erstellen bzw. anzupassen.  
Die Feuerwehrpläne sind mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, sowie der Werkfeuerwehr abzustimmen.  
Die Pläne sind der Brandschutzdienststelle auf einer CD-ROM im Dateiformat pdf, pro Planseite eine Datei, zur Verfügung zu stellen.  
Weiterhin ist dem Brandschutzamt ein ausgedruckter Übersichtsplan/Lageplan, auf synthetischem Papier (wisch- und wasserfest sowie UV-beständige Polyesterfolie, ca. 140µm bis 170µm) mit einer Grammaturn von 130g/m<sup>2</sup> bis 220g/m<sup>2</sup>, zu übergeben.  
Die restlichen Pläne sind bei der Werkfeuerwehr sowie beim Werkschutz vorzuhalten und der Feuerwehr Hanau im Einsatzfall beim Befahren des Geländes zu übergeben.  
Das Merkblatt „Feuerwehrpläne“ der Feuerwehr Hanau, **Stand Januar 2018**, ist zu beachten.
- 11.2 Die bauliche Anlage ist mit einer zentralen (Not-)Abschaltung aller Medien (Gas, Wasser, Strom etc.) für den Notfall auszustatten um die Anlage in einen sicheren Bereich zu fahren.  
Diese Abschaltorgane müssen in einem für die Feuerwehr sicheren Bereich liegen.
- 11.3 Die Angestellten sind in regelmäßigen Zeitabständen (spätestens alle 2 Jahre) über die Lage und die Bedienung der Feuerlöschgeräte, der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen sowie über die Brandschutzordnung zu belehren.  
Die Unterweisungen sind aktenkundig festzuhalten.

## 12 Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz

### **Überwachung Boden und Grundwasser**

- 12.1 Für das Anlagengrundstück der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ und aller genehmigungsrechtlich zugehörigen Teilanlagen ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.1 -Grundwasser, Bodenschutz Ost- zur Prüfung vorzulegen.
- 12.2 Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 7. August 2013, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 12.3 Die Inbetriebnahme der Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.1 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegen-

über dem Dez. IV/F 43.3 schriftlich zugestimmt hat und das Dezernat IV/F 43.3 dem Betreiber die Zustimmung zur Inbetriebnahme schriftlich erteilt hat.

- 12.4 Nach Zustimmung zum AZB gem. Nebenbestimmung Punkt V. 12.3 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.
- 12.5 Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.
- 12.6 Die Ergebnisse der während des Anlagenbetriebs wiederkehrenden Boden- und Grundwasserüberwachung sind jeweils unmittelbar mit einer gutachterlichen Bewertung dem Dezernat IV/F 41.1 vorzulegen.

### **Stilllegung der Anlage**

- 12.7 Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage FC1 nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.1, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.
- 12.8 Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.
- 12.9 Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.1 binnen drei Monate nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

## **13 Wartung**

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

## **14 Betriebsstilllegung**

Die im Kapitel 21 der Antragsunterlagen – Maßnahmen nach der Betriebseinstellung – beschriebenen Schritte sind umzusetzen.

### **VI.**

#### **Begründung**

##### **Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

##### **Genehmigungshistorie**

Durch diese Genehmigung nach § 4 BImSchG werden alle Anlagen zur Herstellung von Edelmetallrußen in der Neuanlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ zusammengefasst.

Zurzeit ist eine Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen („EKAT, Gebäude 800“) mit Genehmigung vom 17. Januar 2018 (Az.: IV/F 43.3 – 113/12 Gen 25/17) als wesentliche Änderung der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen genehmigt.

Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage „FC1, Gebäude 816“ werden die beiden Anlagen („EKAT, Gebäude 800“ und „FC1, Gebäude 816“) genehmigungsrechtlich zur Neuanlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ zusammengeführt, wobei die unveränderte Anlage „EKAT, Gebäude 800“ mit Anzeige nach § 15 BImSchG aus dem Genehmigungsbestand der Anlage zur Wiedergewinnung, Reinherstellung und Weiterverarbeitung von NE-vorzugsweise Edelmetallen herausgenommen wird.

##### **Anlagenabgrenzung**

Die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebseinheit BE 1: Produktionsanlage FC 1, Gebäude 800;  
Betriebseinheit BE 2: Produktionsanlage FC 1, Gebäude 816 und  
Betriebseinheit BE 3: Lagerung FC 1, Gebäude 816.

### Verfahrensablauf

Die Umicore AG & Co. KG hat am 24. April 2018 beantragt, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage „**FC 1, Gebäude 800, 816**“ zur Herstellung von Edelmetallrußen nach § 4 BImSchG zu erteilen.

Die Anlage fällt unter Ziffer 4.1.21 des Anhangs 1 der 4. BImSchV:  
Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummern 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen; genauer eingegrenzt als Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Fachdezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt, den Behörden des Magistrates der Stadt Hanau und des Main-Kinzig-Kreises auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Datum vom 18. Juli 2018, eingegangen am 25. Juli 2018, entsprechend vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 3. September 2018 festgestellt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 der 9. BImSchV, öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 3. September 2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 36, S. 1027) und im Internet.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 10. September 2018 bis 9. Oktober 2018 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, 6. OG, Raum 6.6.05, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main und beim Magistrat der Stadt Hanau, Technisches Rathaus, 2. OG, Zimmer 2.16 (Stadtplanungsamt/Auslegungsstelle), Hessen Homburg Platz 7, 63452 Hanau gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Während der Einwendungsfrist innerhalb der Zeit vom 10. September 2018 bis 9. November 2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gem. § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

Die mit Datum vom 16. August 2018 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Anlage, ging mit Schreiben vom 24. August 2018 am 27. August 2018 hier bei der Genehmigungsbehörde ein, und wurde von dieser am 24. Oktober 2018 (Az. Wie oben) positiv beschieden.

Diese Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckte sich auf die Errichtung des gesamten Neubaus der Produktionsanlage der Anlage „FC 1“ (Anlage zur Herstellung von Edelmetall-

rußen) im Gebäude 816 (Achse Q1 - U1 / 11a - 13a), einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich waren.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Der Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 26. November 2018 gemäß § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) Gelegenheit gegeben, zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen und zu den Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids Stellung zu nehmen. Es wurden keine Änderungswünsche vorgetragen.

### **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles am 5. Juni 2018 ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Daher wird festgelegt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Entscheidung wurde am 10. September 2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 37, S. 1059) öffentlich bekannt gemacht.

### **Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bau- und brandschutzrechtlicher Belange.
- Das Gesundheitsamt des Main-Kinzig-Kreises im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, abwasser- und abfalltechnischer, sowie wasser-, bodenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Fragen.

### **Immissionsschutz**

#### **Allgemeines**

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen Punkt V. 1.9 und Punkt V. 1.10 sind dadurch bedingt, da die Anlage „FC 1, Gebäude 800, 816“ als Vielstoffanlage im Sinne des § 6 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 2b BImSchG zur Herstellung von Edelmetallrußen genehmigt wird.

### Messungen

Die Nebenbestimmungen unter Punkt V. 2 sind Standard-Messaufgaben der Nummern 5.3.1 sowie 5.3.2.1 – 5.3.2.4 der TA Luft. Die Festlegungen dienen der Vereinheitlichung und Nachvollziehbarkeit bei der Bestimmung von Luftverunreinigungen und bilden den Stand der Technik ab.

### Emissionsbegrenzungen

Die in den Nebenbestimmungen Punkt V. 3.1 bis Punkt V.3.5 festgelegten Emissionsgrenzwerte entsprechen den von der Antragstellerin beantragten Grenzwerten.

### weitere immissionsschutzrechtliche Regelungen

Die Nebenbestimmung Punkt V. 4.1 ist erforderlich, da beim Betrieb der Kammeröfen nicht ausgeschlossen werden kann, dass, insbesondere durch den Luftunterschuss, die vergleichsweise geringe Temperatur von ca. 900 °C und das Vorhandensein von eventuell katalytisch wirkenden Edelmetallen, CO-Emissionen auftreten können. Um zu klären, ob immissionsschutzrechtlich relevante Mengen an CO gebildet werden, die eine Abgasreinigung erfordern würden, sollen einmalig Messungen vorgenommen werden.

Abweichend zu den für alle Messungen geltenden Vorgaben aus den Punkten V. 2.3 bis V. 2.16 sind hier jedoch nur 3 Einzelmessungen notwendig, weil die Kammeröfen als Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen i. S. d. Nr. 5.3.2.2 der TA Luft anzusehen sind.

### Sicherheitstechnik

zu Nebenbestimmung Punkt V. 5.1:

Beim Leaching-Prozess von Co-haltigen Pt/Co-Rußen mit 65%iger Salpetersäure wird Wasserstoff freigesetzt. Ohne Schutzmaßnahmen wäre die UEG nach ca. 2 Min. erreicht, d.h. es läge eine Zone 0 vor. Von der Antragstellerin wurde im Leaching-Reaktor und um den Leaching-Reaktor herum keine Zone ausgewiesen, d.h. gem. TRGS 725 sind 3 Reduzierungsstufen notwendig. Als Ex-Vorrichtungen vorhanden sind die Stickstoff-Inertisierung verbunden mit einer Sauerstoff-Überwachung sowie eine Wasserstoff-Überwachung. Da nach Prüfung der Antragsunterlagen unklar ist, ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind, um die erforderliche Anzahl an Reduzierungsstufen zu erreichen, soll dies ein Sachverständiger vor der Inbetriebnahme der Teilanlage klären.

Die Nebenbestimmung Punkt V. 5.2 regelt die persönlichen Anforderungen an den zu wählenden Sachverständigen. Das Themengebiet Explosionsschutz ist komplex und erfordert ein detailliertes Fachwissen, das in Kombination mit dem vorhandenen Anlagentyp steht. Daher muss der Sachverständige für Chemieanlagen und das Fachgebiet Explosionsschutz bekanntgegeben sein. Nur so kann die erforderliche Prüfung fachgerecht durchgeführt werden.

Die Nebenbestimmungen Punkt V. 5.3 dient der Unvoreingenommenheit des gewählten Sachverständigen.



zu Nebenbestimmungen Punkt V. 5.4 bis Punkt V. 5.6:

Sofern die Prüfung gemäß Nebenbestimmung Punkt V. 5.1 durch den Sachverständigen ergibt, dass der Stand der Sicherheitstechnik nicht vollumfänglich erfüllt ist, hat der Sachverständige Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen. Diese sind vor der Inbetriebnahme vom Betreiber umzusetzen, ohne dass es hierfür einer separaten Anzeige oder Genehmigung bedarf. Die behördliche Kontrollpflicht wird dadurch sichergestellt, dass der Prüfbericht bei der Überwachungsbehörde vorzulegen ist. Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen sind daher noch vor der Inbetriebnahme möglich.

Durch die Nebenbestimmung Punkt V. 5.7 mit der Forderung nach dem Betrieb der Gaswarnsensoren für die Wasserstoff- und Sauerstoff-Überwachung nach dem Merkblatt BGI 518 (T 023) wird der Stand der Sicherheitstechnik abgebildet und liefert die Grundlage dafür, dass die Geräte als Ex-Vorrichtungen anerkannt werden können.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

#### Vorsorge

Unter Berücksichtigung der Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen durch Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid wird § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

#### Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen nicht zu erwarten sind. Dabei wurden die in dem Prognosegutachten geschilderten Randbedingungen unterstellt.

Zu evtl. schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche im Sinne der Ziffer 7.3 der TA Lärm in Verbindung mit der DIN 45680 sind keine Angaben durch den Sachverständigen des TÜV Hessen im Rahmen des Prognosegutachtens gemacht worden. Da hier keine Berechnungen im Prognosegutachten vorgelegt wurden, wird für die vorstehend genehmigte Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen ein entsprechender Nachweis im Rahmen der Inbetriebnahmephase gefordert.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

#### Arbeitsschutz und Sicherheit der Anlage

Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, damit die Aufsichtsbehörde ihrem Auftrag zur

Überwachung nachkommen kann und der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

### **Gefahren**

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft und den Ergebnissen der durchgeführten Sicherheitsbeurteilung ebenfalls nicht ausgehen.

Der angemessene Abstand nach § 50 BImSchG des Betriebsbereiches, zu dem die Anlage gehört, wird durch das Projekt auf Grund der eingesetzten neuen Stoffe nicht verändert.

### **Abfallvermeidung/-verwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)**

Weitere Möglichkeiten, Abfälle zu reduzieren (durch Vermeidung oder Verwertung), waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen.

Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

### **Wasserrecht**

Durch die Nebenbestimmung Punkt V. 9.1 wird anhand von Untersuchungen der Nachweis erbracht, in welcher Größenordnung die genannten Parameter im Abwasser enthalten sind.

### **Energieeffizienz**

Aufgrund der verwendeten Aggregate und der diskontinuierlichen Betriebsweise ist eine Abwärmenutzung technisch nicht sinnvoll und nicht zumutbar.

### **Ausgangszustandsbericht (AZB), Bodenschutz**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbe-

richt) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV muss für IED-Anlagen, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, und die bereits vor dem 2. Mai 2013 in Betrieb waren oder genehmigt waren oder für die vollständige Anträge vorlagen, bei der ersten ab dem 7. Januar 2014 bzw. 7. Januar 2015 (vgl. Übergangsvorschrift des § 67 Abs. 5 BImSchG) beantragen Änderungsgenehmigung ein AZB für die gesamte Anlage erstellt werden - unabhängig davon, ob die beantragte Änderung die Verwendung, Erzeugung oder die Freisetzung relevanter gefährlicher Stoffe betrifft.

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung Punkt V. 12.3 zur Bedingung gemacht.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmung Punkt V. 12.4 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen Punkt V. 12.7 bis V. 12.9 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

### **Betriebsstilllegung**

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

### **Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

Einer Genehmigung stehen auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften wie z. B. die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

### **Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch das Dezernat IV/F 43.3 sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

VII.

**Kostenentscheidung**

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskosten-gesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen. Über die zu erhebenden Verwaltungs-kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*gez. Walther*

Jörg Walther

**Anlagen:** - Hinweise

- Formblätter des Magistrats der Stadt Hanau, EB7 - Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz - (Bauschild, Mitteilung über Baubeginn und Mitteilung über abschließende Fertigstellung)

**nur im Original**

## Hinweise

### Hinweis zum Baurecht

Bei dem Gebäude handelt es sich um eine bauliche Anlage besonderer Art oder Nutzung (Sonderbau) gemäß § 2 Abs. 9 HBO. An solche können zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 HBO besondere Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden (§ 53 HBO).

Die Anforderungen des Baulichen Arbeitsschutzes sind aufgrund gesetzlicher Vorgaben im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nicht geprüft worden.

Gemäß Nr. 1 der Anlage 3 Bauvorlagenerlass vom 13. Juni 2018 ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung bezüglich des baulichen Arbeitsschutzes bei vorliegend beantragtem Bauvorhaben die Bauherrschaft selbst verantwortlich.

Es wird daher empfohlen, eine Bestätigung über die Einhaltung der Bestimmungen zum baulichen Arbeitsschutz (z. B. Arbeitsstättenverordnung) von einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 6 Arbeitssicherheitsgesetz (AsiG) oder von einem sicherheitstechnischen Dienst, der die Aufgaben gemäß § 6 AsiG wahrnimmt, einzuholen und aufzubewahren.

Mit den Bauarbeiten dürfen nur Unternehmer beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden ist. Die Unternehmen haben im Zusammenwirken mit der Bauleitung für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten sowie für den sicheren Betrieb der Baustelle Sorge zu tragen (§ 58 Abs. 1 HBO).

Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 83 HBO). Hierbei wird die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der am Bau Beteiligten von der Bauaufsichtsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen überprüft.

Die Bauüberwachung ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr im Einzelfall wird gemäß der zum Zeitpunkt der Überwachung gültigen Satzung über die Gebühren der Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

### Hinweis zum Immissionsschutz hinsichtlich Lärm- und Lichtemissionen

Im Einwirkungsbereich der vorstehend genehmigten FC 1 Anlage zur Herstellung von Edelmetallrußen sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe zulässig:

Im Bereich der maßgeblichen Immissionsorte die in Tab. 1 S 12 des schalltechnischen Prognosegutachtens - Bericht Nr. T 601-1 vom 10. Juli 2018 - angegeben Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503); zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017)).

Die Immissionsrichtwerte entsprechen der grundsätzlichen Einstufung anhand der Ausweisung im rechtskräftigen Bebauungsplan bzw. der tatsächlichen baulichen Nutzungen/Schutzbedürftigkeit des jeweiligen Bereichs i.V. mit Ziff. 6.1 und 6.7 der TA Lärm.

### **Hinweise zum Brandschutz**

Während der Bauzeit ist auf den Brandschutz zu achten. Auf das Merkblatt „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ - BG-Information 560, die ASR A2.2 Abschnitt 7 (1) sowie den VdS-Leitfaden „VdS 2021“ wird hingewiesen.

Das Gebäude ist nach § 15 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - HBKG) gefahrenverhütungsschaupflichtig.

Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten sind verpflichtet, die Gefahrenverhütungsschau zu dulden, den hiermit beauftragten Personen den Zutritt zu allen Räumen sowie die Prüfung aller Einrichtungen und Anlagen zu gestatten, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel innerhalb der ihnen gesetzten Frist zu beheben.

Die Gefahrenverhütungsschau wird durch das Brandschutzamt der Stadt Hanau, Abteilung Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, durchgeführt und wird nach der zum Zeitpunkt der Überprüfung gültigen Gebührenordnung der Stadt Hanau kostenpflichtig abgerechnet.

Die bauliche Anlage ist brandschutztechnisch neu zu beurteilen, wenn die, vom Regierungspräsidium Darmstadt anerkannte, Werkfeuerwehr ihre Anerkennung verliert oder die Werkfeuerwehr aufgelöst wird.

- Ende der Hinweise -